



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Schulämter alle (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3-BS7401.3/11/1

München, 11.04.2023
Telefon: 089 2186 2552
Name: Frau Dr. Stückl

Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2023/2024

Anlagen für die Regierungen: Anlage I (Erhebungsbogen A Schüler,
Erhebungsbogen B Personal)
Anlage II (Situation zu Schuljahresbeginn)

Gliederung des Schreibens

I. Geltungsbereich

II. Klassenbildung an Grundschulen und Mittelschulen

- 1. Schülerzahl**
- 2. Zuweisung von Lehrerstunden**
- 3. Errichtung von Klassen**
- 4. Hinweise zur Gruppenbildung**
- 5. Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte**
- 6. Hinweise zum Sportunterricht**

III. Personalversorgung an Grundschulen und Mittelschulen

- 1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärterinnen und -anwärtern auch aus den verschiedenen Sondermaßnahmen**
- 2. Einsatz von Bewerberinnen und Bewerbern mit den Lehrämtern Realschule bzw. Gymnasium im Rahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 21 und 22 BayLBG**
- 3. Deckung des Aushilfsbedarfes**

- 4. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit**
- 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung**

IV. Klassenbildung und Personal an privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte**
- 3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung**
- 4. Deckung des Aushilfsbedarfs**

V. Unterrichtsbeginn

VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schuljahr 2023/2024 wird die Personalplanung und Unterrichtsversorgung weiterhin durch steigende Schülerzahlen geprägt sein. Zum dadurch entstehenden zusätzlichen Lehrkräftebedarf kommt eine weiterhin hohe Anzahl an in Elternzeit bzw. Beurlaubung befindlichen oder nur mit (geringer) Teilzeit arbeitenden Stammllehrkräften.

Primäres Ziel des Staatsministeriums ist und bleibt die Sicherstellung der gleichmäßigen Versorgung aller staatlichen Grund- und Mittelschulen in Bayern.

Dazu gilt es - trotz schwieriger Umstände - das Niveau der Personalversorgung des aktuellen Schuljahres zu sichern und dabei den Fokus auf die Versorgung des Pflichtunterrichts (Unterricht gemäß Stundentafel) sowie auf Angebote zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler (bspw. Ergänzungs- und Förderunterricht, Unterrichtsdifferenzierungen) zu richten. Zur Erreichung dieses Ziels bitte ich Sie erneut, Teilzeitlehrkräfte zu einem möglichst hohen Stundenvolumen, beurlaubte Lehrkräfte zu einer Rückkehr in den aktiven Dienst und geeignete Lehrkräfte zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts bzw. Renteneintritts gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBG bzw. § 41 S. 3 SGB VI zu motivieren. Hierzu bereite Lehrkräfte leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und damit des Bildungsangebots für die Schülerinnen und Schüler. Ich bin überzeugt,

dass die Schulleitungen der staatlichen Grund- und Mittelschulen und die Staatlichen Schulämter alle Möglichkeiten nutzen, um solchen Lehrkräften – ohne Benachteiligung anderer Lehrkräfte – möglichst weit entgegenzukommen, um entsprechende zusätzliche Unterrichtskapazitäten zu generieren. Hierfür schon jetzt mein herzliches Dankeschön an diese Lehrkräfte und an die Verantwortlichen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen (einschließlich der Schulversuche) und die besonderen Unterrichtseinrichtungen für die Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf.
2. Die Versorgung der Mittelschulen bzw. Mittelschulverbünde wird zum Schuljahr 2023/2024 nicht mehr an der mittlerweile aufgrund zahlreicher Versorgungsmehrungen (z.B. für das Pflichtfach Informatik) überholten Budgettabelle orientiert vorgenommen. Entsprechende Aktualisierungen zum Versorgungsverfahren finden Sie unter 2.3.
3. Für die schulische Förderung und Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine ist die Beibehaltung des schulartübergreifenden Konzeptes "Brückenklassen" beschlossen worden. Sie wurden dazu bereits mit KMS vom 13.02.2023, Az. SF-BS4400.10/292/1 informiert. Die Versorgung der Brückenklassen erfolgt außerhalb des Budgets.

II. Klassenbildung an Grundschulen und Mittelschulen

1. Schülerzahl

Nach der vorläufigen Schülerprognose 2023, werden für das Schuljahr 2023/2024 folgende Veränderungen der Schülerzahlen an Grund- und Mittelschulen erwartet:

An den Grundschulen ist erneut von einem deutlichen Schülerzuwachs von mehr als 15.000 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum aktuellen Schuljahr auszugehen. Effekte der Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und die stark angestiegenen Geburtenzahlen im vergangenen Jahrzehnt führen dabei weiterhin zu einem deutlichen Anstieg der Schulanfängerzahlen.

Auch für die Mittelschulen zeichnet sich derzeit erneut ein Schülerzuwachs ab.

Für zugewanderte Kinder und Jugendliche, die zum Schuljahr 2023/2024 schulpflichtig werden, und für die absehbar ist, dass sie im kommenden Schuljahr die Grund- oder Mittelschulen besuchen werden (nicht Brückenklassen!), wird um entsprechende Meldung im Rahmen der Schülerzahlmeldung (vgl. unten VI.) gebeten.

2. Zuweisung von Lehrerstunden

2.1 Lehrerstunden pro Schüler/-in

Die Berechnung der Lehrerstunden erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen für die Grund- und Mittelschule.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Schülerzahlen für das Schuljahr 2023/2024 und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Lehrerkapazität kann vorläufig für die Grundversorgung an staatlichen Grundschulen und staatlichen Mittelschulen von den bayernweiten **Versorgungswerten des Vorjahres** ausgegangen werden. Dabei wird für beide Schularten aufgrund der zu erwartenden Schülermehrung weiterhin ein Klassenauffülleffekt zu verzeichnen sein, der zu berücksichtigen ist.

Um die Klassenbildung in den mittlerweile deutlich begrenzten Regionen mit kleinteiliger Schulstruktur und erheblichem Schülerrückgang zu unterstützen, werden im Bereich der Grundschulen und in geringem Maße

im Bereich der Mittelschulen weiterhin zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Dies trifft jedoch rechnerisch nur noch auf wenige Landkreise in Bayern zu. Zur Verteilung der Kapazitäten ergeht ein eigenes KMS.

Die Regierungen legen diese Versorgungswerte den Planungen der Lehrkräftezuweisung an die Staatlichen Schulämter zugrunde. Mit dem zugewiesenen Budget an Personal planen die Staatlichen Schulämter die Unterrichtsversorgung in ihrem Schulamtsbezirk. Berücksichtigt werden sollen dabei im Sinne einer möglichst gleichmäßigen Klassenbildung weiterhin auch Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit von benachbarten Grundschulen und einer verbundbezogenen Klassenbildung an den Mittelschulen.

2.2 Verwendung der Lehrerstunden

2.2.1 Budget für die Klassenbildung

Mit der geplanten Grundversorgung ist der gesamte, in der jeweiligen Stundentafel für die Regelklassen in der Grundschule und der Mittelschule, für die M-Klassen, die P-Klassen, und – wo eingerichtet – für Klassen der Flexiblen Grundschule, für Vorbereitungs- und Berufsorientierungsklassen sowie die Klassen der privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen ausgewiesene Unterricht abzudecken (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer, Gruppenbildungen – einschließlich Religion/Ethik/Islamischer Unterricht und Sport - sowie Kurse gemäß § 7 GrSO bzw. § 9 MSO). Die vorgesehene Versorgung soll auf die jeweilige Schulart bezogen eingehalten werden.

Der im Schuljahr 2019/2020 eingeführte Modellversuch „Konfessioneller Religionsunterricht in erweiterter Kooperation“ wird im Rahmen der Grundversorgung für weitere zwei Jahre fortgeführt. Für die Ausstattung stehen keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist der Islamische Unterricht ein Wahlpflichtfach und somit ein Regelangebot (Art. 47 BayEUG), das bedarfs- und ressourcenbezogen eingerichtet wird.

2.2.2 Budgetzuschläge

Mit eigenem KMS zugewiesen wird jeweils ein Budget für:

- die Einrichtung von Vorkurs-Deutsch 240-Angeboten, Deutschklassen und DeutschPLUS-Angeboten (vgl. dazu KMS vom 25.06.2018, Az. III.2 – BS 7400.9 – 4.38 933)
- Brückenklassen
- den Islamischen Unterricht
- Integrationsmaßnahmen
- die Maßnahmen an Schulen mit Schulprofil Inklusion
- Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt kleiner Standorte
- Maßnahmen im Rahmen der Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschule
- Schulversuch "JAMI - jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen" (vgl. KMS Nr. III.2-BS7401.2/40/6 vom 04.04.2022)
- besondere pädagogische Vorhaben (Partnerschulen des Leistungssports, Stützpunktschulen des Schulsports, für gebundene Ganztagsklassen, Profilschulen der Informatik und Zukunftstechnologie) und für Kooperationsmodelle zur Stärkung der Durchlässigkeit; die entsprechenden Kultusministeriellen Schreiben dazu werden in Kürze veröffentlicht.

2.3 Zuweisung der Lehrerstunden an die Schulen

Der Lehrkräftebedarf jeder Grundschule ist durch das Staatliche Schulamt eigens zu ermitteln und zu prüfen.

Die Regierungen ermitteln in Abstimmung mit den Verbundkoordinatoren bzw. den Staatlichen Schulämtern den Lehrkräftebedarf für Mittelschulverbünde bzw. eigenständige Mittelschulen im Regierungsbezirk. Die Versorgung von regierungsbezirksübergreifenden Mittelschulverbänden erfolgt in Abstimmung der betroffenen Regierungen unter Beachtung der voraussichtlichen Verteilung der Schülerzahlen auf die Einzelschulen.

Grundlage der Bedarfsberechnung für die Schulen ist der **notwendige** Bedarf, der sich aus der Stundentafel und der besonderen Situation der einzelnen Schule bzw. des Schulverbunds ergibt.

2.4 Stundentafeln

Die Stundentafeln in den jeweils aktuell gültigen Schulordnungen sind zu beachten.

In Jahrgangsstufe 4 der Grundschule kann bei entsprechender Personalausstattung auch weiterhin die Stunde zur „Flexiblen Förderung“ bei mehr als 25 Schülern geteilt werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule kann, wie bisher, die Förderstunde (30. Stunde) bei entsprechender Personalausstattung in allen Klassen geteilt werden.

Die individuelle Förderung (Englisch in den M-Klassen der Jahrgangsstufen 7+8+9) wird beibehalten, soweit entsprechendes Personal mit Englischfakultas zur Verfügung steht.

3. Errichtung von Klassen

3.1 Höchstschülerzahlen im Regelbereich

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt die Höchstschülerzahl 28. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit der Schulfamilie die Höchstschülerzahl um bis zu 2 Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

An den Mittelschulen gilt die Höchstschülerzahl 30 als unverbindliche Richtzahl.

Für die o.g. Klassen werden Teilungen vorgenommen, soweit der Anteil der Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt und die Klassenstärke die hier anzusetzende Höchstschülerzahl 25 überschreitet. Als Schüler/-in mit Migrationshintergrund zählen diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen wenigstens eines der drei Merkmale

- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Muttersprache

den ASD-Eintrag "ist nicht deutsch" aufweist.

Bei Mittelschulen ist bei einer knappen Überschreitung der Teilungsgrenze 25 besonders gründlich eine verbundbezogene Klassenbildung in der Jahrgangsstufe zu prüfen.

Die Staatlichen Schulämter melden den Regierungen verbindlich zum **23.06.2023** die Zahl der Klassen, bei denen aufgrund dieser Regelung zusätzliche Teilungen vorgesehen sind, getrennt nach Grundschule und Mittelschule. Hierfür erhalten die Staatlichen Schulämter rechtzeitig ein Formblatt. Die Meldungen der Schulen sind sorgfältig zu prüfen.

3.2 Mindestschülerzahl

Für die Klassen der Grundschule beträgt die Mindestschülerzahl 13.

Die Mindestschülerzahl von 13 für die Bildung einer Klasse darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn andernfalls eine rechtlich selbständige Grundschule trotz Bildung zweier jahrgangskombinierter Klassen aufgelöst werden müsste.

An Mittelschulen ist im Rahmen der verbundbezogenen Lösungen auf eine ausgewogene Klassenbildung zu achten. Insbesondere Klassen in Jahrgangsstufe 5 sollen so errichtet werden, dass ein Bestand bis Jahrgangsstufe 9 erwartet werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Klassen in Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

Bei der Einrichtung von Vorbereitungsklassen ist darauf zu achten, dass für die umgesetzten Modelle auch mittelfristig der Bestand gesichert ist.

3.3 Deutschklassen und Praxisklassen

In Deutschklassen und Praxisklassen soll die Schülerzahl 20 nicht überschreiten. Es gilt die Mindestschülerzahl 13.

Insbesondere bei den Planungen der Deutschklassen sind Schülerzugänge während des Schuljahres zu berücksichtigen.

Im Erhebungsbogen I Abschnitt A (Schüler) ist die zum Stichtag tatsächlich vorliegende Schülerzahl abzüglich derjenigen Schülerinnen und Schüler zu melden, die zum 1. Schultag voraussichtlich die Deutschklasse oder Brückenklassen nicht mehr besuchen werden, aber dennoch an einer staatlichen Mittelschule in Bayern verbleiben. Diese Schülerinnen und Schüler sind im Regelbereich zu verbuchen.

Die unterrichtliche Versorgung der Schülerinnen und Schüler in Deutschklassen (wie auch in Brückenklassen) wird über einen Budgetzuschlag sichergestellt, der den Regierungen zugewiesen wird. Die Regierungen koordinieren die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter und stimmen die Bedarfe ab. Eine zusätzliche Flexibilität in der Einrichtung der Deutschklassen wird über das Budget für DeutschPLUS-Angebote hergestellt.

Es ist darauf zu achten, dass die Einrichtung von Vorkursen ebenso aus dem DeutschPLUS-Budget zu ermöglichen ist und nach im Regierungsbezirk abgestimmten Kriterien erfolgen muss. Die Versorgung von Vorkursen muss weiterhin vor allem über „externes“ Personal erfolgen (siehe auch Abschnitt III Nr. 5).

3.4 Einrichtung von Brückenklassen

Für das Schuljahr 2023/2024 ist für die schulische Förderung und Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine die Beibehaltung des schulartübergreifenden Konzeptes "Brückenklassen" beschlossen worden. Sie wurden dazu bereits mit KMS vom 13.02.2023, Az. SF-BS4400.10/292/1 informiert. Die Brückenklassen werden auf der Basis der zu erfüllenden Stundentafel mit 23 Lehrerwochenstunden versorgt.

Erfreulicherweise kann im kommenden Schuljahr für jede staatliche Mittelschule, an der mindestens eine Brückenklasse mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern einrichtet ist, eine Anrechnungsstunde zur Verfügung gestellt werden. Diese soll an die Schulleitung vergeben werden.

In ASV ist die Anrechnungsstunde unter der Art „wx – sonstige (staatl)“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Brückenklasse“ zu erfassen.

3.4 Hinweise zur Klassenbildung

3.4.1 Nach Unterrichtsbeginn werden bei Überschreiten der Höchstzahl keine weiteren Klassen oder Gruppen mehr errichtet. Eine Ausnahme stellen die Deutschklassen, Brückenklassen und weitere Deutschfördermaßnahmen dar, die nach jetzigem Stand auch nach Schuljahresbeginn bedarfsgerecht von den Staatlichen Schulämtern nach Abwägung pädagogischer Notwendigkeiten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eingerichtet werden können.

3.4.2 Bei der Bildung von Parallelklassen sollen annähernd gleiche Klassenstärken angestrebt werden.

3.4.3 Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Grundschulen, so ist auf die Bildung gleich großer Klassen hinzuwirken. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, weiterhin von Art. 43 Abs. 3 BayEUG verstärkt Gebrauch zu machen.

3.4.4 Bei der Bildung von M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 ist von den Mittelschulverbänden und eigenständigen Mittelschulen hinsichtlich der Klassenstärke darauf zu achten, dass diese Klassen auch bei erhöhtem Anforderungsniveau bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Bestand haben.

3.4.5 Klassenzusammenlegungen im Grundschulbereich sollen insbesondere für die Klassen der derzeitigen Jahrgangsstufen 1 und 3 nach Möglichkeit vermieden werden.

3.4.6 Gemäß Art. 32 Abs. 2 BayEUG können an Grundschulen Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt.

Jahrgangskombinierten Klassen sollen nach Möglichkeit zwei bis fünf Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen werden. Dabei sollen bei der Festlegung der Stundenzahl die Schülerzahl und die Klassensituation berücksichtigt werden. Diese Stunden sind aus dem Budget des Staatlichen Schulamts einzusetzen.

Die Schülerzahl soll nach Möglichkeit 25 nicht überschreiten.

Bei der Bildung kombinierter Klassen ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Elternbeirat erforderlich. Das Staatsministerium verweist hier auf die den Staatlichen Schulämtern und den Schulen zur Verfügung gestellten Materialien.

3.4.7 Die in Art. 30a und 30b BayEUG vorgesehenen Formen des kooperativen und inklusiven Unterrichts sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden. Für Klassen mit festem Lehrertandem gilt eine Höchstschülerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern. Es ergeht in Kürze ein eigenes KMS zu den Unterstützungsformen der Inklusion an Grund- und Mittelschulen.

4. Hinweise zur Gruppenbildung

Die Bildung von Gruppen ist sehr personalintensiv und deshalb besonders sorgfältig zu planen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Umsetzung der Bestimmungen zur Studententafel der Mittelschule (Ziff. I der Anlage 1 zur MSO – Differenzierung und Gruppenbildung) liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

4.1 An den Grundschulen ist Gruppenbildung in den Fächern Werken und Gestalten und Religionslehre/ Ethik/Islamischer Unterricht möglich.

Bei der Gruppenbildung im Fach Werken und Gestalten ist die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen sowie die Einhaltung der RISU (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht) der KMK zu beachten.

An den Mittelschulen ist für alle arbeitspraktischen Fächer auf die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen sowie die Einhaltung der RISU (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht) der KMK zu achten.

4.2 Für die Gruppenbildung im Fach Religionslehre/ Ethik /Islamischer Unterricht innerhalb einer Jahrgangsstufe (klassenübergreifende Gruppen) gilt die Höchstschülerzahl 26. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen sollen die Gruppenstärken unter dieser Höchstzahl liegen.

Eine Zusammenfassung von Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Mittelschule soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist. Dies gilt für alle orthodoxen Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören. Bei der Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit orthodoxem Bekenntnis wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert und in ASV entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht bzw. der Antrag auf Teilnahme an anderskonfessionellem Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen (vgl. § 27 Abs. 3, Abs. 4 BaySchO).

Zu Einzelheiten vgl. das KMS Nr. V.2-BS4402.2/99/4 vom 21.02.2020.

4.3 Unterricht in Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können für Schüler und Schülerinnen mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

5. Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte

5.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, der Fachlehrkräfte und der Förderlehrkräfte ist in der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018 festgelegt.

Die zum Schuljahr 2020/2021 eingeführten dienstrechtlichen Maßnahmen (vgl. KMS vom 07.01.2020 Nr. III – BP7028-4b.703) bleiben bestehen. In der Grundschule beginnt die vierte und somit letzte Kohorte (Lehrkräfte, die nach dem 01.08.1986 geboren sind) mit der Ansparphase des Arbeitszeitkontos.

Unterricht in der Grundschule

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personalkonstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen nach Möglichkeit mindestens der grundlegende Unterricht und das Fach „Flexible Förderung“ von der Klassenleitung erteilt werden. In diesen Klassen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Lehrkräfte (Klassenleitung, Fachlehrkraft, ggf. Religionslehrkraft) unterrichten. In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärter/-innen) in einer Klasse unterrichten. Auch in diesen Klassen soll die Flexible Förderung durch die Klassenleitung erteilt werden.

Unterricht in der Mittelschule

Der Lehrgang Tastschreiben (Jgst. 5 und/oder 6) ist in die Unterrichtszeit des Pflichtfaches Informatik, aber nicht in den Lehrplan für das Fach integriert. Auch nach Einführung des Pflichtfachs Informatik kann der Lehrgang Tastschreiben von Klassenlehrkräften wie auch von Fachlehrkräften mit der Ausrichtung m/t und von Fachlehrkräften E/G mit Erweiterungsfach KT unterrichtet werden.

Einsatz von Lehrkräften in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten erfolgt gemäß der KMBek vom 10. Februar 2020 (Az. IV.8-BO4207.1-6a.10155) i. d. F. vom 31. Mai 2021 (Az. IV.8-BO4207.6.1/6/1).

Für den Einsatz von Lehrkräften in offenen Ganztagsangeboten gelten die Regelungen gemäß den jeweils gültigen Fassungen der KMBek zu offenen Ganztagsangeboten (KMBek vom 30.03.2020, Az. IV.8-BO 4207.2-6a.25 693 (GS) und 25 694 (MS)).

5.2 Unterricht durch Förderlehrkräfte

Förderlehrkräfte werden den Regierungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden weiterhin mit durchschnittlich **zehn Wochenstunden** berechnet. In diesem Umfang sollen die Förderlehrkräfte zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung eingesetzt werden. Neben dem Einsatz in Arbeitsgemeinschaften und der Deutschförderung bietet sich dem Ausbildungsprofil der Förderlehrkräfte gemäß insbesondere der Einsatz in Vorkursen an. Dieser Wert von zehn Stunden bezieht sich nicht auf die einzelne Förderlehrkraft, sondern auf eine im Durchschnitt des Staatlichen Schulamts zu erreichende Zahl an eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden. In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrkräfte gezielt für Fördermaßnahmen einzusetzen. Auf die Bekanntmachung vom 23.09.2014 (KMWBI I S. 213) wird verwiesen.

Förderlehrkräfte sollen nicht zu längerfristigen Vertretungseinsätzen herangezogen werden.

6. Hinweise zum Sportunterricht

6.1 Grundschule

In den Klassen der Grundschule erfolgt der Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der GrSO. Die Zahl der „Sportklassen“ entspricht der Zahl der Schulklassen. Gruppenbildungen sind daher nicht möglich.

6.2 Mittelschule

6.3 Basissportunterricht

In den Klassen der Mittelschule werden wie bisher (von hauptamtlichen Lehrkräften) zwei Wochenstunden Basissportunterricht erteilt. Bei geschlechtsspezifischer Gruppenbildung (= „Sportklasse“) gelten die Bestimmungen über die Höchstschülerzahl bei der Klassenbildung entsprechend. Aus Sicherheitsgründen soll der Richtwert für die Höchstschülerzahl von 30 nicht überschritten werden.

Die Zahl der „Sportklassen“ entspricht damit der Zahl der Gruppen, die nach der Höchstschülerzahlregelung zu bilden ist. An einzügigen Mittelschulen sind jahrgangsübergreifende Sportklassen zu bilden.

6.3.1 Dritte Sportstunde und Differenzierter Sportunterricht (DSU)

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhält jede Schülerin/jeder Schüler im Jahresdurchschnitt **drei** Sportstunden je Woche. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 beträgt die durchschnittliche Zahl an Sportstunden eines Schülers/einer Schülerin je Woche im Jahresdurchschnitt **2,5**. Mit den zugeteilten Lehrerstundenbudgets können diese Werte an allen Schulen eingehalten werden.

Der Unterricht soll so eingerichtet werden, dass die vorgegebenen Werte im Jahresdurchschnitt eingehalten werden können. Informationen zur Eintragung in ASV und Berechnung finden sich unter folgendem Link:

<https://www.asv.bayern.de/doku/gms/unterricht/sportunterricht>.

Soweit die Daten zur Unterrichtsplanung nach ASD übermittelt werden, bieten sich hier unter anderem folgende Möglichkeiten zur Sichtprüfung:

- ASD-Maske „Unterrichtseinheiten“ (hier kann insbesondere nach Fächern selektiert werden).
- Bericht „UP - Sportunterricht“ in der operativen Berichtsbibliothek im Ordner „Grund- und Mittelschule (GMS)“ unter „Unterrichtsplanung (UP)“.

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. in der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers/einer Schülerin je Woche“ zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen **zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht** in jedem Fall **mindestens 4 Wochenstunden**

Differenzierter Sportunterricht (DSU) eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über die Bayerische Landesstelle für den Schulsport bis 15. Februar des jeweiligen Jahres zu beantragen. Ein zusätzlicher zweckgebundener Budgetzuschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen des Prämienmodells für Stützpunktschulen kann nur bei korrekter Verbuchung in ASV und dem damit einhergehenden Verwendungsnachweis erfolgen.

An den Stützpunktschulen „Sport in Schule und Verein“ sind in der Stützpunktsportart **vier Wochenstunden DSU** zu erteilen. Der Budgetzuschlag für die Stützpunktsportart ist im Zusatzbudget „Stützpunktschule Schulsport MS“ (Kürzel SSPORT_MS) enthalten. Der zugehörige Unterricht ist in ASV in der Liste Besonderer Unterricht einzutragen sowie mit „Stützpunktsportart“ (Kürzel ST) zu kennzeichnen. Als Unterrichtsart muss „Arbeitsgemeinschaft“ (Kürzel a) gewählt werden.

Für den Sportunterricht in der Stützpunktsportart sind ausschließlich die Unterrichtsfächer „Diff. Sportunterricht (w)“ (Kürzel swd), „Diff. Sportunterricht (m)“ (Kürzel smd) oder „Diff. Sportunterricht (mw)“ (Kürzel skd) zu verwenden. Diese Eintragung gilt als Verwendungsnachweis und wird bei der Berechnung der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers/einer Schülerin je Woche“ berücksichtigt.

Außerdem ist Folgendes zu beachten: Wenn die Schule ein Zusatzbudget für die Stützpunktschule erhalten hat, ist zusätzlich das Abweichungsmerkmal Stützpunktschule Schulsport MS (SSPORT_MS) sowie die entsprechende Anzahl der Stunden aus dem Zusatzbudget einzutragen. Falls kein Zusatzbudget erteilt wurde, ist auch die Kombination dieses Bereichs mit anderen Abweichungsgründen denkbar.

Den Partnerschulen des Wintersports werden gemäß KMS zweckgebunden zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

Dies gilt auch für die Partnerschulen des Leistungssports. Die entsprechenden Kultusministeriellen Schreiben ergehen in Kürze.

III. Personalversorgung an Grundschulen und Mittelschulen

1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärter/-innen

1.1 Lehramtsanwärter/-innen für das Lehramt an Grundschulen oder an Mittelschulen

1.1.1 Die Lehramtsanwärter/-innen erteilen - auch dann, wenn sie auf dem Wege von Sondermaßnahmen am Vorbereitungsdienst teilnehmen - im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von **acht Wochenstunden**, in der Regel in von ihnen studierten Fächern (soweit nicht der Eintritt in den Vorbereitungsdienst über entsprechende Sondermaßnahmen erfolgt ist). In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nur in anderweitig nicht organisierbaren Fällen und nur dann eingesetzt werden, wenn das Fach als Unterrichtsfach (oder als Äquivalent im Falle der Teilnahme an einer Sondermaßnahme im Vorbereitungsdienst) studiert wurde.

1.1.2 Die Lehramtsanwärter/-innen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mit **15 Wochenstunden** zur Klassenbildung einzuplanen. Eine Verwendung als Klassenleitung ist möglich; der Einsatz anderer Lehrkräfte hat Vorrang.

1.1.3 Um den Ausbildungszweck sicherzustellen, sollen die Lehramtsanwärter/-innen in möglichst wenigen Klassen und Jahrgangsstufen eingesetzt werden. Ein Einsatz in jahrgangskombinierten Klassen (nur Grundschule!) und Ganztagsklassen ist grundsätzlich möglich. Zu weiteren Einsatzmöglichkeiten (z.B. in inklusiven Unterrichtsformen sowie in der Deutschförderung) wird auf die Vereinbarung der Seminarbeauftragten aus

dem Jahr 2015 (vgl. Anlage 4 zum Protokoll zur Dienstbesprechung vom 11.11.2015) verwiesen. An den Seminar- und Ausbildungstagen bzw. für Zusatzmodule im Rahmen der Ausbildung im Sonderseminar sind die Lehramtsanwärter/-innen ganztägig vom Unterricht frei zu stellen.

1.1.4 Lehramtsanwärter/-innen, die im Rahmen der erstmaligen Ablegung die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen nicht bestanden haben und auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, werden wie die Lehramtsanwärter/-innen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes eingesetzt.

1.2 Fachlehreranwärter/-innen

Fachlehreranwärter/-innen sind im Rahmen der Klassenbildung einzusetzen und mit folgenden Wochenstunden einzuplanen:

- Fachlehreranwärter/-innen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes: **10 Wochenstunden**
- Fachlehreranwärter/-innen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes: **16 Wochenstunden**

2. Einsatz von Bewerberinnen und Bewerbern mit den Lehrämtern Realschule bzw. Gymnasium im Rahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 21 und 22 BayLBG

Auch zum Schuljahr 2023/2024 werden Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen angeboten. Zum Unterrichtseinsatz gelten die bisherigen Maßgaben.

3. Deckung des Aushilfsbedarfes

3.1 Mobile Reserve

In den einzelnen Regierungsbezirken sind zu **Schuljahresbeginn 2023/2024** folgende Lehrerwochenstunden für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte einzuplanen:

Stunden

Reg.-bezirk	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Gesamt
GSL (LWStd)	12.680	3.489	3.015	2.710	4.887	3.479	5.497	35.757
MSL (LWStd)	7.927	2.181	1.885	1.695	3.055	2.175	3.437	22.355
FaL (LWStd)	2.180	600	519	466	840	598	945	6.148

Die grundständige ganzjährige Mobile Reserve ist zuverlässig im vollen Umfang zu bilden. Aus planungstechnischen Gründen erfolgt hier eine Aufteilung in Grund- und Mittelschullehrkräfte. Von der gebildeten Relation kann vor Ort abgewichen werden.

Wegen der unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte an Grundschulen und Lehrkräfte an Mittelschulen ist die Mobile Reserve auf Schulentsebene getrennt für Grundschulen und für Mittelschulen zu bilden. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorgenommenen schulart-spezifischen Zuordnung. Eine Verwendung in der jeweils anderen Schulart ist nur zulässig, wenn und solange entsprechende Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien über die Mobile Reserve sind mit KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I S. 95 veröffentlicht. Die Richtlinien sind einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte der Mobilien Reserve grundsätzlich **nicht für die Klassenbildung** eingesetzt werden dürfen. Sie stehen ausschließlich zur Vertretung von im Dienst befindlichen Lehrkräften zur Verfügung, die aus unterschiedlichen Gründen nicht Dienst leisten können. Hierzu zählen auch Lehrkräfte, bei denen ein Ruhestands-

versetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet wurde, dieses jedoch vor dem ersten Schultag nicht abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um zu vertretende Lehrkräfte.

3.2 Ausscheidende Lehrkräfte zum Schulhalbjahr

Wenn Lehrkräfte zum Schulhalbjahr am 23. Februar 2024 aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, können diese ersetzt werden. In der Planung der Klassenbildung ist so weit wie möglich auf ein Ausscheiden der Lehrkräfte während des Schuljahres Rücksicht zu nehmen (Abstimmung im Einsatz in der Klassenleitung sowie besonders in Abschlussklassen oder in Klassen der Jahrgangsstufen 1 oder 4).

3.3 Elternzeit

Zum Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit wird auf das KMS vom 26.04.2005 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.34 023 verwiesen.

3.4 Rekonvaleszenz

Zum Ersatz von Lehrkräften, die sich in Rekonvaleszenz befinden, wird auf die Ausführungen im KMS vom 09.01.2009 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.0 351 verwiesen.

4. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit

Bei der Beschäftigung von zusätzlichen unterhäftig beschäftigten Lehrkräften ist weiterhin darauf zu achten, dass die Lehrkräfte die Voraussetzungen zur Einstellung in den staatlichen Grund- und Mittelschuldienst erfüllen, insbesondere eine mindestens „befriedigende“ Anstellungsnote (bis 3,50) aufweisen.

Die Regierungen entscheiden, welche Lehrkräfte sie im Rahmen der insgesamt verfügbaren Kapazitäten neben den unbefristet unterhäftig beschäftigten Lehrkräften einsetzen. Hierunter fallen auch unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses wie z.B. ausländische Lehrkräfte für Arbeitsgemeinschaften in

Russisch/Polnisch/Tschechisch oder Lehrkräfte für den Differenzierten Sportunterricht.

4.1 Die von unterhältig beschäftigten Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden sind beim Lehrerbstand zu berücksichtigen.

Es wird um entsprechende Motivation für einen erhöhten Unterrichtseinsatz gebeten. Generell müssen auch Lehrkräfte mit geringem Unterrichtseinsatz für Klassenführungen eingesetzt werden.

4.2 Mittel für Mehrarbeit stehen zunächst auch im Schuljahr 2023/2024 nicht zur Verfügung. Mehrarbeit ist daher im Rahmen der Klassenbildung nicht vorzusehen.

Mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall **während** des Schuljahres ist jedoch Mehrarbeit grundsätzlich eine von mehreren Möglichkeiten der Personalgewinnung und kann für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in geeigneten Fällen entsprechend Anwendung finden.

5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung

Die Personalbedarfe im Bereich der Grund- und Mittelschulen können derzeit nicht allein durch die jährlich zur Verfügung stehenden Einstellungsbewerber gedeckt werden. Daher müssen – neben der konsequenten Umsetzung der Klassenbildungsrichtlinien – weiterhin eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Die mit KMS vom 22.04.2021 Nr. III.3-BP7028.0/171/2 bekanntgegebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung durch den Einsatz von zusätzlichem Personal bzw. „externen“ Kräften werden auch im Schuljahr 2023/2024 fortgeführt. Es ist erforderlich, dass zum Schuljahr 2023/2024 Vollzeitkapazitäten mindestens im Umfang des Vorjahres durch den Einsatz „externer Kräfte“ in den unten aufgeführten Bereichen dem Kernbereich der Stundentafel zugeführt werden. Hierzu wurden die Regierungen bei der Bereichsleitertagung am 16./17. März 2023 in Herrsching bzw. mit KMS vom 28.03.2023 Nr. III.3-BP7001.2/26/14 für eine möglichst frühzeitige Personalbindung bereits ermächtigt, befristete

Arbeitsverträge in folgendem Umfang (Vollzeitäquivalente) für das Schuljahr 2023/2024 abzuschließen:

1. Erteilung des „Vorkurses Deutsch 240“ (hier sind auch Kooperationspartner einzubeziehen) und Erteilung von sonstigem Unterricht

Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	gesamt
113	34	29	29	44	30	54	333

Die Ausgaben für die Kooperationspartner im Bereich „Vorkurse Deutsch 240“ sind bei Kap. 05 12 Tit. 671 02 (Erstattungen an Sonstige zur Umsetzung des Konzepts Vorkurs Deutsch) zu buchen.

2. Einsatz in Randbereichen der Stundentafel der Mittelschule (hier sind auch Kooperationspartner einzubeziehen)

Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	gesamt
32	12	10	9	12	10	18	103

3. Einstellungsermächtigung für befristete Arbeitsverträge (Grund- und Mittelschule) zur Unterrichtsversorgung

Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	gesamt
110	40	40	25	75	30	90	410

Die o. g. Einstellungsermächtigungen können nicht an Prüfungsabsolventen 2023, Wartelistenbewerber und Freie Bewerber vergeben werden.

Die mit KMS vom 25.07.2022 Nr. ZS.7-BP4001.0 mitgeteilten (regionalspezifischen) Maßnahmen zur Personalgewinnung und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich auch im Schuljahr 2023/2024 anzuwenden bzw. fortzuführen.

IV. Klassenbildung und Personal an privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen

1. Allgemeines

Mit der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zum 1. August 2010 wurde u. a. geregelt, dass die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen auf ein schülerzahlbezogenes pauschaliertes System umgestellt wird.

Die hierzu in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG ausgewiesenen Tabellen bestimmen die Zahl der notwendigen Lehrerstunden privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen für das Schuljahr 2023/2024.

Für **private Grund-, Haupt- und Mittelschulen, die unter die Kirchenverträge fallen**, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig vor den Regelungen des BaySchFG (vgl. Art. 58 BaySchFG). Dies bedeutet, dass die Träger dieser Schulen wählen können, ob sie an der Pauschalierung des Personalkostenersatzes teilnehmen oder im bisherigen System des Personalkostenersatzes verbleiben wollen. Hierzu ist eine Erklärung des jeweiligen Schulträgers einzuholen.

2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte

Aufgrund der o.g. Gesetzesänderung können seit dem Schuljahr 2010/2011 staatliche Lehrkräfte nur noch staatlich anerkannten Grund-, Haupt- und Mittelschulen zugeordnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 5 BaySchFG). Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung können auch im kommenden Schuljahr keine neuen Zuordnungen von staatlichen Lehrkräften an staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen mehr vorgenommen werden. Bestehende Zuordnungen zu staatlich genehmigten Grund-, Haupt- und Mittelschulen sollen aber, soweit nicht seitens der Lehrkraft oder des privaten Schulträgers der Wunsch nach Beendigung der Zuordnung geäußert wird, weiterhin fortgeführt werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 BaySchFG).

Die bei staatlich anerkannten Schulen von Seiten des Schulträgers gewünschte Zuordnung von staatlichem Lehrpersonal ist rechtzeitig, d.h. vor dem 1. Juni 2023, bei den Staatlichen Schulämtern zu beantragen.

Die Regierungen erheben bei den privaten Schulträgern den Personalstand zum Schuljahresbeginn 2023/2024 unter Berücksichtigung von Personalabgängen und Neueinstellungen und übernehmen entsprechende Angaben in die Erhebungsbögen.

3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung

Für private Grund-, Haupt- und Mittelschulen erfolgt grundsätzlich (ggf. Ausnahme für Schulen, die in den Anwendungsbereich der Kirchenverträge fallen) die Pauschalierung des Personalaufwands nach Art. 31 BaySchFG (vgl. Abschnitt IV Nr. 1). Eine Bindung an die Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung (Abschnitt II Nr. 3 und 4) besteht insoweit nicht mehr. Der Lehrerbedarf für die einzelne Schule ergibt sich vielmehr aus den Tabellen in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG zu den förderfähigen Lehrerwochenstunden.

4. Deckung des Aushilfsbedarfs

4.1 Grundsatz

Die staatliche Förderung privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen nach den Art. 31, 32 BaySchFG umfasst auch den notwendigen Aushilfsbedarf (Nr. 11 der KMBek vom 14.12.1982, KWMBI S. 577). Nach der oben in Abschnitt IV Ziffer 1 erwähnten Gesetzesänderung soll der nach Art. 31 BaySchFG zu gewährende Personalkostenersatz die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen abschließend regeln.

4.2 Aushilfsbedarf an kirchlichen Grund-, Haupt- und Mittelschulen

Soweit Träger privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen, auf die die Kirchenverträge anzuwenden sind, sich für eine Fortführung der staatlichen Förderung nach den bisherigen Grundsätzen entschieden haben, gilt für diese Schulen Folgendes:

Notwendig ist ein Aushilfsbedarf, wenn bei gleichem Sachverhalt an staatlichen Schulen eine Aushilfslehrkraft gestellt werden könnte. Maßstab ist also die konkrete Aushilfssituation im staatlichen Schuldienst. Eine private Schule soll im Rahmen der staatlichen Förderung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als eine entsprechende staatliche Schule.

Ein notwendiger Aushilfsbedarf kann durch die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrkräfte oder durch Vergütung nichtstaatlicher Aushilfslehrkräfte gedeckt werden. Über die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrkräfte entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal die Regierung jeweils auf Antrag des Schulträgers. Die Staatlichen Schulämter nehmen bei einem Antrag auf Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal dazu Stellung, ob und inwieweit an den staatlichen Grund- und Mittelschulen ihres Schulamtsbezirks Aushilfspersonal aus diesem Anlass und für den beantragten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

V. Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt an allen staatlichen Schulen am **Dienstag, 12. September 2023**. Es ist sicherzustellen, dass der Unterricht am ersten Schultag stundenplanmäßig und ohne Verzögerung beginnt.

2. Am Montag, **11. September 2023**, finden die Lehrerkonferenzen statt. An diesem Tag werden am Vormittag die Zeugnisse über die Qualifikationsprüfungen, die Ernennungsurkunden und die Arbeitsverträge durch die Schulämter ausgehändigt, sodass die in Betracht kommenden Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte anschließend an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

Die Regierungen werden gebeten, bis **19. Mai 2023** den ausgefüllten Erhebungsbogen I **Abschnitt A (Schüler)** und bis **13. Juni 2023** den ausgefüllten Erhebungsbogen I **Abschnitt B (Personal)** sowie die Aufzeichnungen (einschließlich Hilfslisten) über die **Besetzung der Planstellen und Stellen** bei Kap. 05 12 (Stand: 05.06.2023) über das Outlook Web Access unter der Adresse km.rs4@schulen.bayern.de zu übermitteln.

Die Angaben müssen zwischen den beteiligten Sachgebieten und Sachbearbeiter/-innen abgestimmt sein. Ferner werden die Regierungen gebeten, den Erhebungsbogen II zur Situation an den bayerischen Grund- und Mittelschulen zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 bis spätestens **11. August 2023** an folgende E-Mail-Adresse zurückzuleiten:
andrea.koch@stmuk.bayern.de.

Die Daten werden für die Pressekonferenz des Herrn Staatsministers, die der Öffentlichkeit einen Ausblick auf das kommende Schuljahr geben soll, benötigt. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Regierungen vor Schuljahresbeginn regionale Pressekonferenzen zur Situation der Grund- und Mittelschulen im jeweiligen Regierungsbezirk abhalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Eva Maria Schwab
Leitende Ministerialrätin